



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

SbL 2
Referat 21

Abdruck:
EBA-anerkannte bautechnische Prüfsachverständige
EIU

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
213.3-213irsn/003-2110#002-(Quelleigenschaften)

Bearbeitung: Michael Fiedler
Telefon: +49 (40) 23908-151
Telefax: +49 (40) 23908-5399
E-Mail: FiedlerM@eba.bund.de
SG213@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 16.04.2024
VMS-Nummer:

Betreff: Verwendbarkeit von Produkten gemäß DAfStb-Richtlinie "Herstellung und Verwendung von zementgebundenem Vergussbeton und Vergussmörtel" (2019) als Unterguss von Eisenbahnbrückenlagern im Anwendungsbereich der Eisenbahnen des Bundes
Bezug: DAfStb-Richtlinie "Herstellung und Verwendung von zementgebundenem Vergussbeton und Vergussmörtel" (2019)
Anlagen: 0

In Ergänzung zur Verfügung vom 27.02.2023 zur *Verwendbarkeit von Produkten gemäß DAfStb-Richtlinie "Herstellung und Verwendung von zementgebundenem Vergussbeton und Vergussmörtel" (2019) als Unterguss von Eisenbahnbrückenlagern im Anwendungsbereich der Eisenbahnen des Bundes* [1] in Verbindung mit der *Arbeitshilfe zur Ril 804.5101 – Brückenlager – Technische Baubestimmungen für Bauteile von Eisenbahnbrückenlagern* (DB InfraGO AG, 01.08.2023) verfüge ich aus gegebenem Anlass folgende technische Regeln für Produkte nach DAfStb-Richtlinie [2]. Darunter sind auch Schnellvergussbetone und -mörtel nach [3], deren Druckfestigkeit nach 12 Stunden mindestens 25 N/mm² beträgt, zu verstehen.

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0
Fax-Nr. +49 (228) 9826-9199
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

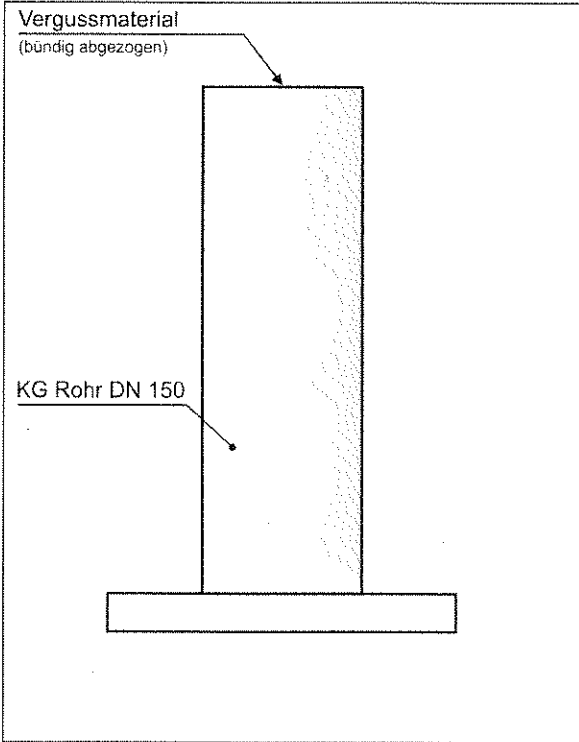
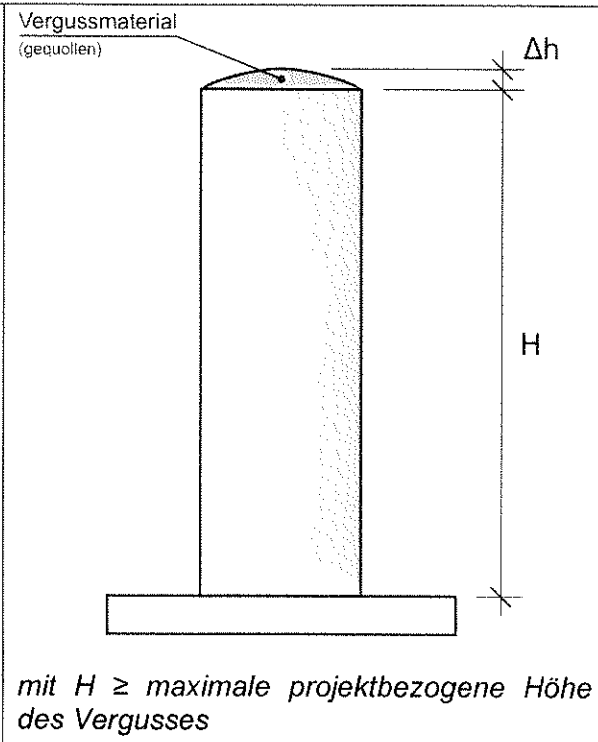
Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Technische Regel

Diese Verfügung bezieht sich auf die Verwendbarkeit von Produkten gemäß DAfStb-Richtlinie "Herstellung und Verwendung von zementgebundenem Vergussbeton und Vergussmörtel" (2019) [2] als Unterguss von Eisenbahnbrückenlagern sowie die Herstellung von Lagersockeln im Anwendungsbereich der Eisenbahnen des Bundes und gilt ergänzend zur Verfügung vom 27.02.2023 [1].

Die Verwendbarkeit der vorgenannten Produkte als Unterguss von Eisenbahnbrückenlagern sowie zur Herstellung von Lagersockeln im Anwendungsbereich der Eisenbahnen des Bundes ist bis auf Weiteres an folgende Bedingungen geknüpft:

- (1) Die maximale Vergusshöhe H darf das 25-fache des Größtkorns D gemäß Richtlinie 804.5101A01 Abschnitt 4 (6) [3] nicht überschreiten.
- (2) Im Rahmen der Ausführungsüberwachung sind bauseits ausreichende Quelleigenschaften experimentell zu bestätigen. Folgender Versuchsaufbau wird empfohlen:

	 <p><i>mit $H \geq$ maximale projektbezogene Höhe des Vergusses</i></p>
<p><u>Ausgangssituation:</u> Probekörper → Vergussmaterial bündig abgezogen</p>	<p><u>Ergebnis:</u> augenscheinliches Quellen ($\Delta h > 0$) innerhalb der ersten 24 Stunden</p>
<p>Skizze: Versuchsaufbau</p>	

Das Produkt gilt als ausreichend quellend, wenn das Vergussmaterial nach 24 Stunden augenscheinlich gequollen ist.

Sollte bereits nach offensichtlicher Festigkeitsentwicklung augenscheinlich kein Quellen zu erkennen sein, kann davon ausgegangen werden, dass kein weiteres Quellen erfolgen wird.

Wenn bereits nach offensichtlicher Festigkeitsentwicklung augenscheinlich Quellen zu erkennen ist, kann davon ausgegangen werden, dass das augenscheinliche Quellen innerhalb der ersten 24 Stunden erfüllt sein wird.

Probekörpergeometrien mit ungleichförmigem Querschnitt über die Höhe, wie beispielsweise Flaschen, sind nicht zulässig.

Der Nachweis des Quellens nach Tabelle A.3, DAfStb-Richtlinie [2], bleibt von dieser Regelung unberührt.

Empfehlung: Die Vergussmaterialien sind im Vorfeld so auszuwählen, dass die vorgenannten Anforderungen an das Quellverhalten unter den gegebenen Baustellenbedingungen mit ausreichender Sicherheit erreicht werden können.

In Bezug genommene technische Regeln

- [1] Verfügung vom 27.02.2023 zur Verwendbarkeit von Produkten gemäß DAfStb-Richtlinie "Herstellung und Verwendung von zementgebundenem Vergussbeton und Vergussmörtel" (2019) als Unterguss von Eisenbahnbrückenlagern im Anwendungsbereich der Eisenbahnen des Bundes
- [2] DAfStb-Richtlinie "Herstellung und Verwendung von zementgebundenem Vergussbeton und Vergussmörtel" (2019)
- [3] Richtlinie 804.5101A01 – Brückenlager – Lagerfugen und Fugenmörtel

Übergangsfristen

Diese technische Regel gilt ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung.

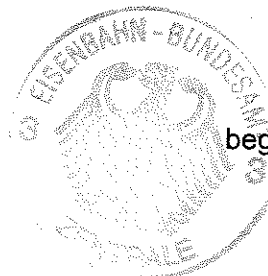
Ausnahmen können vom Eisenbahn-Bundesamt nur bei berechtigtem Interesse gewährt werden. Für diesen Fall ist der Nachweis gleicher Sicherheit vorzulegen.

Ich bitte um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.: Niemann



beglaubigt: U. P. ... R.H.S.'s